

Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang II von REACH-Verordnung 2020/878

Erstellt am: 21.11.2022
Überarbeitet am: 26.11.2025
Gültig ab: 27.11.2025
Version: 1.7

Ersetzt Version: 1.6

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname:

ATTRACAP®

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Pflanzenschutzmittel, biologisches Insektizid

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

BIOCARE GmbH

Wellerser Straße 57
D-37586 Dassel

Kontaktstelle für technische Information

info@biocare.de

Telefon / Telefax / E-Mail

+ 49 (0) 5562 95 05 78 0 / + 49 (0) 5562 95 05 78 9 / E-Mail: info@biocare.de

1.4 Notrufnummer

Für medizinische Auskünfte (in deutscher und englischer Sprache) + 49 (0) 551 192 40
(Giftinformationszentrum Nord)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG (DSD).

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm: -

Signalwort: -

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

Gefahrenhinweise: keine

Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang II von REACH-Verordnung 2020/878

Erstellt am: 21.11.2022
Überarbeitet am: 26.11.2025
Gültig ab: 27.11.2025
Version: 1.7

Ersetzt Version: 1.6

Sicherheitshinweise:

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P270	Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P333+313	Bei Hautreizung oder – ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P342+311	Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P363	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften zuführen

Weitere Kennzeichnungselemente

(EUH401) Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff hat keine Persistenz-, Bioakkumulations- und Toxizitäts-(PBT)-Eigenschaften und ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB).

Der Stoff hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: Pflanzenschutzmittel, Lockmittel, biol. Insektizid

Wirkstoff: *Metarhizium brunneum* Cb15-III

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Frischlucht zuführen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt: Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidsplatt ausspülen. Ggf. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Sofort kräftiges Ausspülen des Mundes.

Viel Wasser (200-300 mL) in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Erbrechen vermeiden. Keine Neutralisationsversuche.

Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang II von REACH-Verordnung 2020/878

Erstellt am: 21.11.2022
Überarbeitet am: 26.11.2025
Gültig ab: 27.11.2025
Version: 1.7

Ersetzt Version: 1.6

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).
Ungeeignet: Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgase von organischen Materialien sind grundsätzlich als Atmungsgifte einzustufen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Tragen von geeigneter Schutzkleidung, Handschuhe und Augenschutz wird empfohlen. Bei Einwirkung von Dämpfen / Staub / Aerosol Atemschutz verwenden. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Zündquellen fernhalten. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Einsatzkräfte: Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. In geeigneten Behältern der Entsorgung zuführen. Das aufgenommene Material ist vorschriftsmäßig zu entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Tragen von geeigneter Schutzkleidung, Handschuhe und Augenschutz.
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Staub nicht einatmen.
Berührung mit den Augen vermeiden.

Erstellt am: 21.11.2022
Überarbeitet am: 26.11.2025
Gültig ab: 27.11.2025
Version: 1.7

Ersetzt Version: 1.6

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Sollten Granulate auf der Bodenoberfläche zu liegen kommen, so sind diese Granulate umgehend zu entfernen bzw. nachträglich einzuarbeiten.

Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. / Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Lagerung in einem trockenen Raum im dicht verschlossenen Originalbehälter.

Empfohlene Lagertemperatur: 4°C.

Lagerfähigkeit bei 4°C: 6 Monate ohne Qualitätsverlust.

Den Inhalt vollständig und **sofort** nach Öffnung verwenden. Von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln fernhalten. Verpackungen für keine anderen Zwecke wiederverwenden. Leere Behälter sorgfältig und vollständig auswaschen, unbrauchbar machen und sicher und vorschriftsmäßig entsorgen.

Alle Geräte nach Gebrauch des Mittels reinigen.

Die Eigenschaften des Produktes können sich verändern, wenn der Stoff/das Produkt oberhalb der angezeigten Temperatur über einen längeren Zeitraum gelagert wird.

Behälter dicht verschlossen halten.

Den Lagerraum verschließen und gegen unbefugten Zutritt sichern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Keine weiteren Angaben verfügbar.

Erstellt am: 21.11.2022
Überarbeitet am: 26.11.2025
Gültig ab: 27.11.2025
Version: 1.7

Ersetzt Version: 1.6

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine zu überwachenden Parameter vorhanden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Gesichtsschutz verwenden.

Hautschutz

Handschuhe:

Universal-Handschuhe. Diese müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

Weiterreißkraft: < 10 N

Durchstichkraft: mindestens Leistungsstufe 2

Schnittfestigkeit: mindestens Leistungsstufe 1

Abriebfestigkeit: Leistungsstufe 1

Anderer Hautschutz: Schutzkleidung.

Atemschutz: Bei Staubentwicklung Atemschutzgerät verwenden.

Hitze- / Kälteschutz

Kein besonderer Schutz erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
- Aggregatzustand:	fest
- Farbe:	weiß – gelblich
Geruch:	geruchlos, charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht anwendbar
pH-Wert:	Keine Daten vorhanden
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten vorhanden
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten vorhanden

Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang II von REACH-Verordnung 2020/878

Erstellt am: 21.11.2022

Überarbeitet am: 26.11.2025

Gültig ab: 27.11.2025

Version: 1.7

Ersetzt Version: 1.6

Flammpunkt:	Nicht entzündlich
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten vorhanden
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht entzündlich
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Keine Daten vorhanden
Dampfdruck:	Keine Daten vorhanden
Dampfdichte:	Keine Daten vorhanden
relative Dichte:	Keine Daten vorhanden
Löslichkeit(en):	Keine Daten vorhanden
Verteilungskoeffizient:	Keine Daten vorhanden
n-Octanol/Wasser:	Keine Daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten vorhanden
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten vorhanden
Viskosität:	Keine Daten vorhanden
explosive Eigenschaften:	Keine Daten vorhanden
oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten vorhanden

9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Angaben verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, offene Flammen und andere Zündquellen.

10.5 Inkompatible Materialien

Keine unverträglichen Materialien bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Angaben verfügbar.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

akute Toxizität:

keine Daten vorhanden

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

keine Daten vorhanden

schwere Augenschädigung/-reizung

keine Daten vorhanden

Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang II von REACH-Verordnung 2020/878

Erstellt am: 21.11.2022

Überarbeitet am: 26.11.2025

Gültig ab: 27.11.2025

Version: 1.7

Ersetzt Version: 1.6

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Mikroorganismen können ein Potential zur Auslösung von Sensibilisierungsreaktionen enthalten.

Keimzell-Mutagenität

keine Daten vorhanden

Karzinogenität

keine Daten vorhanden

Reproduktionstoxizität

keine Daten vorhanden

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

keine Daten vorhanden

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr

keine Daten vorhanden

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten vorhanden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten vorhanden.

12.6 Eigenschaften der Störung des endokrinen Systems

Keine Daten vorhanden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Gebrauchte Verpackungen sind optimal zu entleeren und wie der Stoff/das Produkt zu entsorgen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR, RID, IATA-DGR, IMDG).

Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang II von REACH-Verordnung 2020/878

Erstellt am: 21.11.2022
Überarbeitet am: 26.11.2025
Gültig ab: 27.11.2025
Version: 1.7

Ersetzt Version: 1.6

14.1 UN-Nummer

Entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID : entfällt

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen: entfällt

14.4 Verpackungsgruppe: entfällt

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: Nein

Marine Pollutant: Nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht anwendbar

Schiffstyp (1, 2 oder 3): nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)" wie folgt zugelassen:

Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 16. Februar 2025 bis zum 15. Juni 2026 für 120 Tage erteilt.

Die Bekämpfung ist nur für Kartoffeln auf befallsgefährdeten Flächen, insbesondere im Ökolandbau sowie für Spargel und Süßkartoffeln vorgesehen. Die zugelassene Menge wird auf 105.000 kg, ausreichend für ca. 3.500 ha, begrenzt.

Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang II von REACH-Verordnung 2020/878

Erstellt am: 21.11.2022
Überarbeitet am: 26.11.2025
Gültig ab: 27.11.2025
Version: 1.7

Ersetzt Version: 1.6

Kennzeichnung gemäß Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicher (BVL):

Allgemeine Sicherheits- und Gefahrenweise

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P302+352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P333+313 Bei Hautreizung oder –ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P342+311 Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
P501 Inhalt /Behälter gemäß lokalen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften zuführen.
EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Hinweise zum Anwender – und Arbeitsschutz

- SB001 Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
SB005 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.
SB010 Für Kinder unzugänglich aufbewahren.
SB111 Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.
SB166 Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.
SF184 Beim Umgang mit behandelter Erde und bei nachfolgenden Pflanzarbeiten Schutzhandschuhe tragen.
SS1201 Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung / Handhabung des Mittels.
SS2204 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung / Handhabung des Mittels.
VH650 Die Verpackung ist mit der Aufschrift "Mikroorganismen können ein Potential zur Auslösung von Sensibilisierungsreaktionen enthalten" zu versehen.

Hinweise für den Schutz von Umwelt und Nützlingen

- NN3001 Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.
NN3002 Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.
NT676 Verschüttetes Granulat sofort zusammenkehren und entfernen.
NW642-1 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten.

Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang II von REACH-Verordnung 2020/878

Erstellt am: 21.11.2022

Überarbeitet am: 26.11.2025

Gültig ab: 27.11.2025

Version: 1.7

Ersetzt Version: 1.6

SP1 Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
Mittel und / oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen.
/ Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

Das Granulat vollständig in den Boden einbringen.
Sollten Granulate auf der Bodenoberfläche zu liegen kommen, so sind diese Granulate umgehend zu entfernen bzw. nachträglich einzuarbeiten.
Keine Ausbringung des Granulates bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s.

Auflagen für den Schutz von Bienen

NB663 Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).

Die Ausbringung muss mit einem Granulatstreugerät erfolgen:
- das mit einer separaten Abschaltvorrichtung der Dosiereinheit versehen ist und
- das über einen dicht schließenden Deckel verfügt und
- bei dem das Fallrohr in möglichst gerader Linie zum Applikationsschar verlegt ist.
Die geeigneten und aktuell gelisteten Geräte sind auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts (www.julius-kuehn.de) einzusehen

Nationale Vorschriften:

Keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für diesen Stoff durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Zur ordnungsgemäßen und sicheren Handhabung dieses Produktes beachten Sie bitte die zugelassenen Bedingungen, die im Produkt-Etikett aufgeführt sind.

Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitte/Unterabschnitte 15.1, 16.

Die vorstehenden Informationen beruhen auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und beziehen sich auf das Produkt im Anlieferungszustand. Die Angaben sollen das Produkt für zu treffende Sicherheitsvorkehrungen beschreiben und sollen nicht den Zweck erfüllen, bestimmte Eigenschaften des Produktes zuzusichern. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.